

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00099

vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00099 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00099 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin bezifferte den versicherten Verdienst mit Verfügung vom 20. Januar 2011 gestützt auf die in der für die Beitragszeit massgebenden Rahmenfrist (1. Oktober 2008 bis 30. September 2010) von Oktober 2008 bis September 2009 nachgewiesenen Lohnzahlungen auf Fr. 3'772.-- (Urk. 8/24, Urk. 8/63). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 15. Februar 2011 Einsprache und postulierte unter Verweis auf den Auszug aus ihrem individuellen Konto (IK; Urk. 8/68) einen versicherten Verdienst von Fr. 9'200.-- (Urk. 8/12). In der Folge eröffnete ihr die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. Juni 2011, dass der versicherte Verdienst auf Fr. 0.-- festgelegt werden müsse, da in den zwölf Beitragsmonaten vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, mithin vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010, ein Lohnfluss nicht rechtsgenüglich dargetan sei (Urk. 8/11). Schliesslich teilte die Beschwerdeführerin am 21. Juni 2011 mit, dass sie ihre Einsprache mit Blick auf die drohende Rückforderung der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung und die sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Konkursöffnung über die frühere Arbeitgeberin ergebenden Beweisschwierigkeiten zurückziehe (Urk. 8/10). Darauf wurde das Verfahren mit Einspracheentscheid vom 30. Juni 2011 als durch Rückzug der Einsprache erledigt abgeschlossen (Urk. 8/9).

3.2 Die Beschwerdeführerin will nunmehr mit der Verfügung des Bezirksgerichts Z. ___ vom 3. November 2011 betreffend Anfechtung des Kollokationsplans (Urk. 8/6) einen Lohnanspruch und somit einen Verdienstausschluss belegen und macht geltend, dass diese eine neue Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG darstelle, auf Grund derer der formell rechtskräftige Einspracheentscheid vom 30. Juni 2011 in Revision zu ziehen sei (Urk. 1 S. 3).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerin hat in der im Entwurf vorliegenden Eingabe an das Konkursamt A. ___ vom 7. Juni 2011 unter Fristansetzung bis 14. Juni 2011 eine Kollokationsklage in Aussicht gestellt für den Fall, dass ihrem Antrag auf Einreihung der im Konkursverfahren der Y. ___ AG angemeldeten Forderung von Fr. 157'874.-- im Teilbetrag von Fr. 28'588.99 (Löhne Juli bis September 2010 à Fr. 9'200.-- pro Monat plus Zinsen in Höhe von Fr. 988.99) in der ersten Klasse nicht stattgegeben werde (Urk. 8/7). Insofern war bei Erlass des Einspracheentscheids vom 30. Juni 2011 (Urk. 8/9) bereits bekannt, dass sie (vermutlich) eine Kollokationsklage anheben würde. Es wäre ihr allerdings offen gestanden, anstelle eines Rückzugs der Einsprache die Sistierung des Einspracheverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des Kollokationsprozesses zu beantragen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, eine Unterlassung nachzuholen, welche auf eine

vermeidbare Nachlässigkeit zurückzuführen ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 18 zu Art. 53 mit Hinweis). Neue Tatsachen oder Beweismittel, welche eine prozessuale Revision des Einspracheentscheids vom 30. Juni 2011 rechtfertigen würden, liegen daher nicht vor. Im Übrigen liegt der angerufenen Verfügung des Bezirksgerichts Z.____ keine materielle Beurteilung zu Grunde, wurde doch das Verfahren als durch Anerkennung der Kollokationsklage erledigt abgeschlossen. Folglich ist sie aus prozessual-revisionsrechtlicher Sicht auch nicht geeignet, die sachverhaltlichen Grundlage des Einspracheentscheids vom 30. Juni 2011 in Frage zu stellen und zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen.

3.3. Demzufolge ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Entscheid vom 8. März 2012 eine prozessuale Revision ihres Einspracheentscheids vom 30. Juni 2011 (Urk. 8/9) abgelehnt hat. Damit erweist sich die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- seco - Direktion für Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.